



# Stadtgemeinde Ansfelden Richtlinien für die Verleihung des Sportehrenzeichens

---

in der Fassung in der vom Gemeinderat beschlossenen Änderung vom 15. Dezember 2011

## I.

1. Die Stadtgemeinde Ansfelden verleiht Personen, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Stadt Ansfelden erhöht oder sonst auf dem Gebiete des Amateursportes und der Leibesübungen Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, eine Auszeichnung.
2. Die Auszeichnung führt den Namen "**Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Ansfelden**". Die Verleihung der Sportehrenzeichen wird jährlich unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen im Zeitraum von einem Jahr (Jänner bis Dezember) durchgeführt.
3. Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadtgemeinde Ansfelden" schließt eine andere Ehrung durch die Stadt Ansfelden nicht aus. Grundsätzlich ist die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadtgemeinde Ansfelden" auf natürliche Personen beschränkt.
4. Die Einbringung für eine Ehrung von SportlerInnen, FunktionärInnen und Mannschaften hat mittels entsprechendem Formblatt schriftlich an das Sportreferat der Stadtgemeinde Ansfelden zu erfolgen.
- 4a. Das entsprechende Formblatt hat neben den Personalien des zu Ehrenden genaue Angaben über dessen Leistungen (Urkunden, Ergebnislisten, Dauer der aktiven Laufbahn, etc.) zu enthalten ist und ist jeweils bis **spätestens 31. Jänner des Folgejahres** vorzulegen. Später eingelangte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Das Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Ansfelden wird an eine Person in jeder Ausfertigung nur einmal verliehen – bei weiteren Ehrungen erhalten die SportlerInnen eine Urkunde ausgehändigt.

## II.

1. Das "Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Ansfelden" wird als Ansteckpin hergestellt und in insgesamt drei Ausführungen verliehen:
  - a) für **SportlerInnen in Gold, Silber und Bronze**
  - b) für **FunktionärInnen in Gold, Silber und Bronze**

Ansfelden, Sport und die laufende Jahreszahl werden auf den Ansteckpin eingraviert.

### III.

**Das Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Ansfelden wird an aktive Sportlerinnen und Sportler verliehen:**

**1.) In vergoldeter Ausfertigung:**

- a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Paralympics, Spezial Olympics oder diesen gleichgestellten Veranstaltungen ( nicht ASKÖ, ASVÖ, Union udgl.)
- b) für die Erringung von zwei österreichischen Staatsmeistertiteln in einem Einzelbewerb
- c) für die Erringung von drei österreichischen Meistertiteln in einem Einzelbewerb in allen Altersklassen
- d) für außergewöhnliche sportliche Leistungen im internationalen Spitzensport

**Nachwuchs:**

- a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften (nicht ASKÖ, ASVÖ, Union udgl.)
- b) für die Erringung von drei österreichischen Meistertiteln in einem Einzelbewerb

**2.) In versilberter Ausfertigung:**

- a) für die Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels in einem Einzelbewerb
- b) für die Erringung von zwei österreichischen Meistertiteln in einem Einzelbewerb
- c) für die Erringung von drei oberösterreichischen Landesmeistertiteln in einem Einzelbewerb
- d) für hervorragende sportliche Leistungen, die über das Landesniveau hinausgehen, soweit nicht die Verleihung des Ehrenzeichens in bronzener Ausfertigung in Betracht kommt

**Nachwuchs:**

- a) für die Erringung von zwei österreichischen Meistertiteln in einem Einzelbewerb
- b) für die Erringung von drei oberösterreichischen Landesmeistertitels in einem Einzelbewerb

**3.) In bronzener Ausfertigung:**

- a) für die Erringung von drei Stockerlplätzen bei österreichischen Staatsmeisterschaften in Einzelbewerben
- b) für die Erringung eines österreichischen Meistertitels in einem Einzelbewerb (Altersklassen)
- c) für die Erringung eines oberösterreichischen Landesmeistertitels in einem Einzelbewerb
- d) für die Erringung von drei Ansfeldner Stadtmeistertiteln in einem Einzelbewerb
- e) für besondere sportliche Leistungen

**Nachwuchs:**

- a) für die Erringung eines österreichischen Meistertitels in einem Einzelbewerb
- b) für die Erringung eines oberösterreichischen Landesmeistertitels in einem Einzelbewerb

4. Die Anerkennung des Staatsmeistertitels und Landesmeistertitels bzw. eines Österreichischen Meistertitels setzt voraus, dass der Titel in einem offiziell als österreichische Staatsmeisterschaft und oberösterreichische Landesmeisterschaft bzw. österreichische Meisterschaft durch einen **anerkannten österreichischen bzw. oberösterreichischen Sportfachverband ausgeschriebenen Bewerb** errungen wurde und **mindestens drei StarterInnen in der jeweiligen Klasse** teilgenommen haben.

**5. Mannschaften von Ansfeldner Sportorganisationen werden geehrt, wenn**

- a) die Mannschaften im Rahmen eines offiziellen Meisterschaftsbetriebes (keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union, udgl.) den 1. Platz belegen. Beginn und Ende der Meisterschaft müssen klar definiert werden.
- b) Mannschaften, die nach Beendigung der offiziellen Meisterschaft (keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union, udgl.) in die jeweils nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen sind (keine Play-offs etc.).

5a. bei Mannschaftsehrungen erhalten alle anwesenden Beteiligten ein Geschenk überreicht.

6. Auch FunktionärInnen, die sich über eine Zeit von **25, 20 und 10 Jahren** verdienstvoll und ehrenamtlich in einem Ansfeldner Sportverein engagierten, dabei Außerordentliches für den Sport geleistet oder sich auf dem Gebiet des Körpersportes (Erziehung, Unterricht, udgl.) besondere Verdienste erworben haben, werden mit dem Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde ausgezeichnet.

6a. Als Funktionärinnen und Funktionäre gelten insbesondere: PräsidentIn, Obmann bzw. Obfrau und deren StellvertreterIn, Geschäftsführender Obmann bzw. Obfrau, SektionsleiterIn, Lehr-, Fach-, Schwimm- und JugendwartIn, TrainerIn, SchriftführerIn, KassiererIn, ZeugwartIn, VorturnerIn, MannschaftsführerIn, LehrgangsführerIn, Schieds- und KampfrichterIn oder sonstige Personen, die den Amateursport in Ansfelden in außerordentlicher Weise gefördert haben.

7. Zusätzlich kann der Ausschuss für Jugend-, Sport- und Schulangelegenheiten EinzelsportlerInnen und Mannschaften für besondere außerordentliche Leistungen ehren.

#### IV.

1. Geehrt werden können nur Personen, die ihren **ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden** haben oder **Mitglied eines Ansfeldner Sportvereines** sind und **Mannschaften von Ansfeldner Sportorganisationen**.
2. Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadtgemeinde Ansfelden" wird vom Bürgermeister und vom Sportreferenten bzw. Obmann des Ausschusses für Jugend-Sport- und Schulangelegenheiten der Stadtgemeinde Ansfelden vorgenommen und ist mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.
3. Die Verleihungsurkunde beinhaltet den Vor- und Zunamen des Geehrten, die Bezeichnung der Ausfertigung des verliehenen Sportehrenzeichens der Stadtgemeinde Ansfelden bzw. Anerkennung sowie den Verleihungsgrund und das Datum der Verleihung. Die Urkunde ist vom Bürgermeister, vom Sportreferenten bzw. Obmann des Ausschusses für Jugend-, Sport- und Schulangelegenheiten der Stadtgemeinde Ansfelden zu unterfertigen.
4. Alle geehrten Personen werden im Sportehrenbuch eingetragen.
5. Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadtgemeinde Ansfelden" begründet weder Sonderrechte, noch Sonderpflichten.
6. Das "Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Ansfelden" ist nicht übertragbar.

#### V.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger